

UNSER BEIHILFEN-CHECK

Mit unserem eigens für kommunale Unternehmen und die öffentliche Verwaltung entwickelten Beihilfen-Check sind wir in der Lage, innerhalb kürzester Zeit beihilfenrelevante Sachverhalte zu identifizieren.

Dies dient

- einer frühen Eingrenzung der zu würdigenden Maßnahmen
- der Identifizierung von „de minimis“-Sachverhalten
- einer Fokussierung auf die wesentlichen Bereiche sowie
- einer Gesamtschau sämtlicher aktueller Maßnahmen auch im Hinblick auf künftige Vorhaben.

Außerdem bietet dieses Vorgehen die Möglichkeit, künftige Vorhaben beihilfenkonform auszugestalten, etwa mittels

- Durchführung eines Private Investor Tests
- der Ausarbeitung eines Betrauungsaktes
- Unternehmens- oder Grundstückswertermittlungen
- der Begleitung eines ggf. notwendigen Notifizierungsverfahrens

NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF!

Für eine individuelle Beratung vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns. Gerne stellen wir Ihnen in Ihrem Hause unseren Beratungsansatz und Lösungsbeispiele aus der Praxis vor. Auf Wunsch verbinden wir unseren Beihilfen-Check mit Seminaren zur Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiter.

WP StB Wolfgang Veldboer

Leiter des Branchencenters
Öffentliche Unternehmen und Verwaltung
Telefon: 0228 98 49 - 313
Telefax: 0228 98 49 - 453
E-Mail: wolfgang.veldboer@bdo.de

RA Christoph Eckert

Branchencenter
Öffentliche Unternehmen und Verwaltung
Telefon: 0228 98 49 - 316
Telefax: 0228 98 49 - 453
E-Mail: christoph.eckert@bdo.de

BDO Deutsche Warentreuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
E-Mail: bonn@bdo.de
www.bdo.de

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

Sitz der Gesellschaft: Hamburg,
Amtsgericht Hamburg - HR B 1981;

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Friedrich J. Ziegler;

Mitglieder des Vorstands:

WP StB RA Christian Dyckerhoff (Sprecher),
WP StB RA Werner Jacob, WP StB RA Dr. Holger Otte, WP StB Dr. Arno Probst,
WP StB Uwe Rittmann, WP StB Michael Rohardt, WP StB Roland Schulz,
WP StB Klaus Schumacher,

Stellvertreter:

StB Frank Biermann, WP StB Klaus Eckmann, WP StB Kai Niclas Rauscher

BEIHILFEN-CHECK

WELCHES SIND
DIE BEIHILFENRELEVANTEN
SACHVERHALTE
UND WIE SICHERN SIE SICH AB?



BDO

BDO Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WARUM MÜSSEN SIE SICH MIT BEIHILFEN AUSEINANDERSETZEN?

Maßnahmen von staatlichen Stellen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige können eine unzulässige Beihilfe gemäß Art. 87 EG-Vertrag darstellen. Das Gemeinschaftsrecht untersagt den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungsebenen grundsätzlich, Unternehmen durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht bzw. der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen können in zwei verschiedenen Funktionen mit dem europäischen Beihilfenregime in Berührung kommen: Als Beihilfengeber oder als Beihilfenempfänger.

Werden Beihilfen rechtswidrig gewährt, drohen Rückabwicklung, ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, sowie die **Nichtigkeit** des Zuwendungsaktes und die Überschuldung der beihilfempfangenden Stelle.

WELCHE BEREICHE KÖNNEN BETROFFEN SEIN?

Nahezu alle Aufgabenbereiche der kommunalen und regionalen Verwaltung können Gegenstand eines Beihilfentatbestandes sein:

- Stadtwerke (Energieversorgung, Wasserversorgung, ÖPNV etc.)
- Krankenhäuser
- Stadtentwicklungsgesellschaften
- Entsorgung
- Flug- und Seehäfen
- Bildungseinrichtungen
- Wirtschaftsförderung
- Verwaltungseinzelmaßnahmen (z.B. Wochenmärkte)
- etc.

Ausgenommen von dem allgemeinen Beihilfenverbot sind allein Sachverhalte, die einen Rechtfertigungsstatbestand aufweisen, die den Voraussetzungen eines sog. Erlaubnisvorbehalts entsprechen oder, die in den Freistellungsentscheidungen genannt sind.

WER SIND DIE ADRESSATEN EINER BEIHILFENRECHTLICHEN PRÜFUNG?

Sowohl als beihilfengewährende als auch als beihilfempfangende Stelle kommen grundsätzlich alle Rechts- und Organisationsformen der öffentlichen Hand wie Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen, Eigen-gesellschaften in allen Rechtsformen (GmbH, AG etc.) sowie die jeweilige Gebietskörperschaft selbst in Frage. Auf der Grundlage europarechtlicher Vorgaben existieren in einigen Bundesländern bereits Vorschriften, die eine Überprüfung der Beihilfenkonformität sämtlicher Maßnahmen der öffentlichen Hand anordnen.

WELCHE MASSNAHMEN KÖNNEN BEIHILFENRELEVANT SEIN?

Da das europäische Beihilfenregime den Anspruch erhebt, den Wettbewerb umfassend zu schützen, sind nicht nur Barzuwendungen zu beachten. Vielmehr ist das Beihilfenverbot z.B. auch bei

- Haftungsverpflichtungen
- Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten
- Kapital- und Sacheinlagen
- Verlustausgleichsregelungen
- Investitionszuschüssen
- Ausgleichszahlungen für kommunale Verpflichtungen
- Finanzspritzen
- Schenkungen
- Erlass
- Übertragungen von Vermögenswerten unter Marktpreis
- schuldrechtlichen Vereinbarungen mit einem marktunüblich niedrigen Entgelt
- Personalgestellungen
- etc.

zu beachten.

Erschwerend hinzu kommt, dass mehrere Maßnahmen kumulativ betrachtet werden müssen.

„DE MINIMIS“-BEIHILFEN

Beihilfen, die als geringfügig einzustufen sind, bedürfen keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission. Insoweit stellen sie ein beliebtes Instrument zur Gestaltung überschaubarer Vorhaben der öffentlichen Verwaltung dar. In den häufigen Fällen, in denen die Beihilfeintensität (etwa einer Bürgschaftsübernahme) durch das sog. Bruttosubventionsäquivalent ermittelt werden muss, ist stets die Frage nach der Einhaltung der **zulässigen Obergrenzen** zu stellen.

BETRAUUNGSAKTE UND DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE (DAWI)

Laut Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission sind die Mitgliedstaaten bei staatlichen Beihilfen, die in Form von Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI gewährt werden, von der Notifizierungspflicht befreit, wenn sie die in der Freistellungsentscheidung genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierzu bedarf es u.a. eines Betrauungsaktes, der in Einklang mit der sog. **Altmark Trans**-Entscheidung des EuGH steht.

PRIVATE INVESTOR TEST

Der Private Investor Tests dient der Klärung der Frage, ob ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen agierender Privatinvestor die jeweilige Zuwendung bzw. Investition ebenfalls getätigt hätte. Die erfolgreiche Durchführung eines Private Investor Tests schließt eine Beihilfe mangels Begünstigung aus.